

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 21i Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 LuftVO i. V. m. Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. April 2024 Gz. RMF-SG25-3747-2-2-20

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern erlässt aufgrund von § 21i Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 5 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die VO (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1766), folgende

Allgemeinverfügung:

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen wird für den Luftraum in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern allen Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in den UAS-Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 eine allgemeine Genehmigung zur Erweiterung des zulässigen Betriebsumfangs in geografischen UAS-Gebieten nach Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt:

I.

Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO - Flughäfen

Neben dem durch § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1.000 Metern von der Begrenzung von Flughäfen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1.000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerten Bahnmittellinie von Flughäfen zugelassenen Betrieb von UAS wird der Betrieb in diesen geografischen Gebieten zugelassen, wenn

- der Betrieb in einer Kontrollzone (CTR) stattfindet und die zuständige Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO erteilt hat oder
- der Betrieb in einem Gebiet mit Flugbeschränkungen (ED-R) stattfindet und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung allgemein oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall den Durchflug nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LuftVO genehmigt hat.

Der Umfang des zulässigen Betriebs bestimmt sich nach den Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Freigabe bzw. in der Genehmigung der zuständigen Stelle.

II.

Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO - Bahnanlagen

Die Genehmigung zum Überflug von Bahnanlagen der DB InfraGO AG als geografisches Gebiet im Sinne des § 21h Absatz 3 Nr. 5 LuftVO wird bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Betrieb unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „offen“ oder „speziell“

- a) Der Betrieb unbemannten Fluggerätes findet im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.06.2019, S. 45) in der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Bahnanlagen der DB InfraGO AG statt. Beim Betrieb in der Betriebskategorie „speziell“ im Sinne des Artikels 5 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 kann die zuständige Behörde die Bedingungen dieser Allgemeinverfügung teilweise oder ganz für die Bewertung besonderer Gefahren des Überflugs von Bahnanlagen gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c LuftVO innerhalb der Risikobewertung nach Artikel 11 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 anerkennen. Für eine Betriebsgenehmigung in der Betriebskategorie „speziell“ können betriebsspezifisch auch weitere Risikominimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eingefordert werden. Bahnanlagen sind als offene Anlagen errichtet oder in geschlossenen Gebäuden verbaut. Beispiele für offene Bahnanlagen sind: Gleise, Weichen, Masten, Antennen, Speiseleitungen, Bahnübergänge, Bahndämme mit Gleiskörper, Haltepunkte, u. Ä. Über offenen Anlagen gilt ein Flugverbot in einem virtuellen Kasten von 10 m links und 10 m rechts der Bahnanlage (des Gleiskörpers und/oder der Oberleitungsmasten als äußerer Begrenzung) und eine Mindestflughöhe von 15 m.

Abbildung 1: Absicht der Annäherung an die Bahnanlage

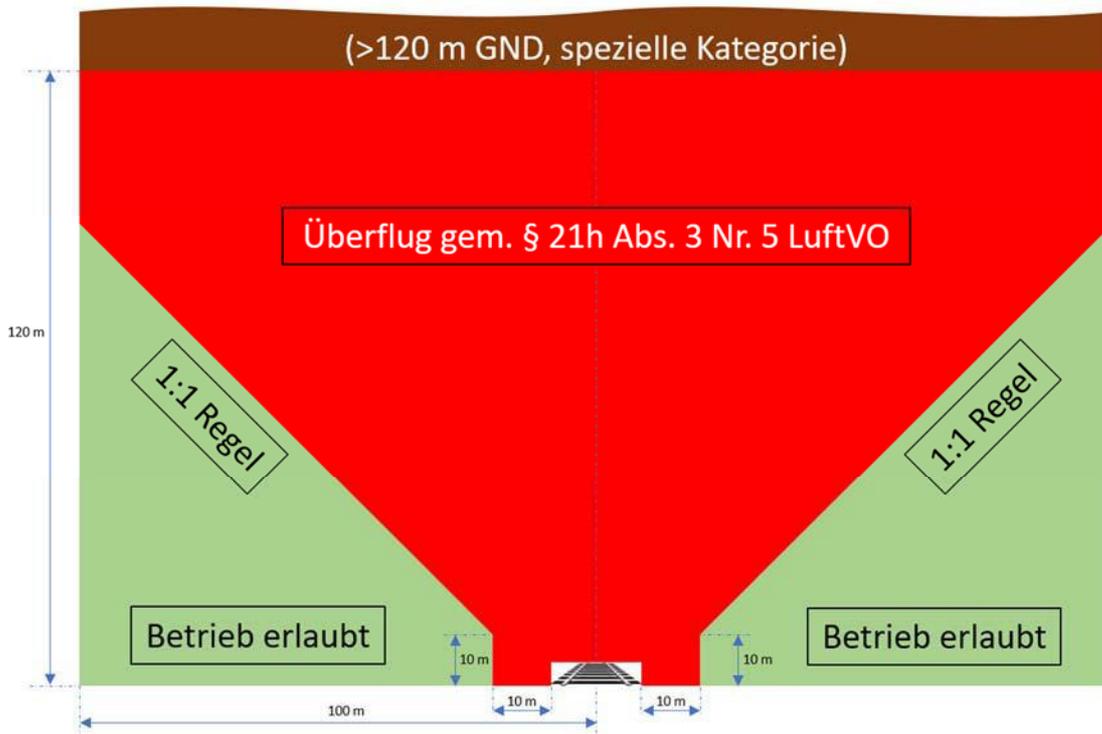
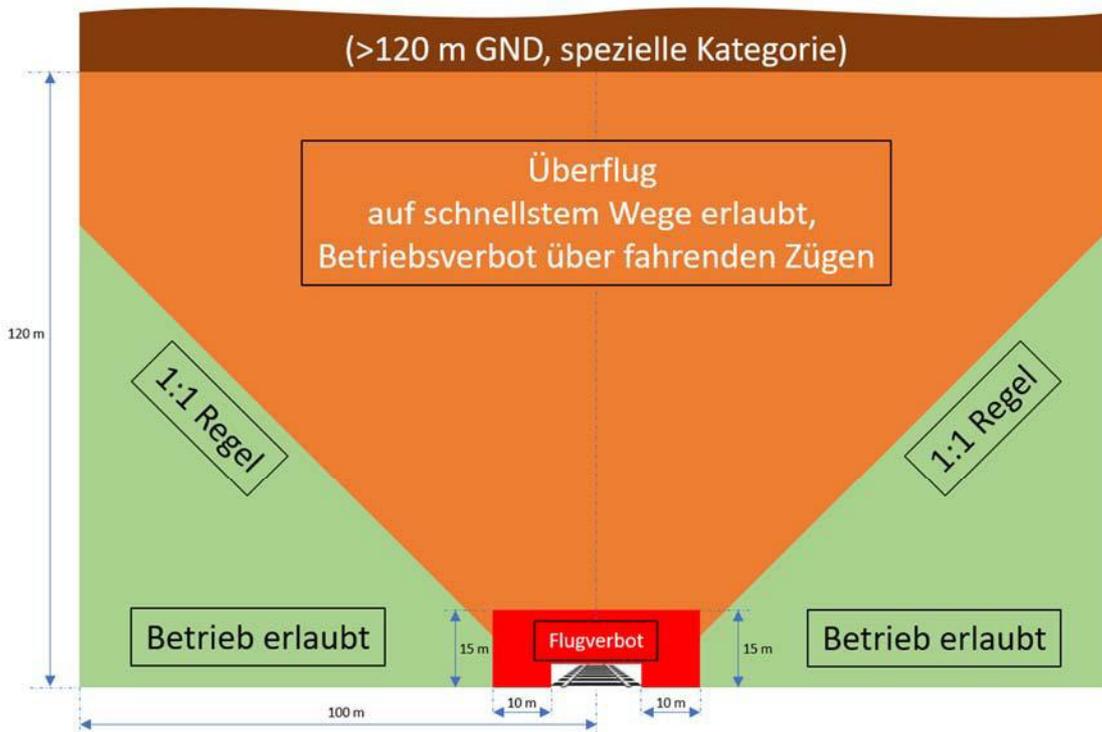


Abbildung 2: Absicht des Überflugs der Bahnanlage



Beispiele für geschlossene Bahnanlagen sind: überdachte Haltepunkte, Bahnhöfe ohne Empfangsgebäude, Stellwerke, Betonschalhäuser und andere betriebsnotwendige Gebäude. Hier gelten analog die Abstände ab der Außenhaut des Gebäudes bzw. der Einfriedung. Das Betreten der Bahnanlagen ist verboten.

- b) Die übrigen Vorschriften des § 21h Absatz 3 LuftVO sind jederzeit einzuhalten.

2. Annäherung an Bahnanlagen

Es gelten die Vorgaben des § 21h Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe c LuftVO, d. h. es muss bei einem Betrieb von unbemanntem Fluggerät in der Nähe von Bahnanlagen stets ein seitlicher Mindestabstand von 10 m und die 1:1-Regel eingehalten werden (d. h., es ist immer ein Abstand von 10 m zu Bahnanlagen einzuhalten und zusätzlich ein seitlicher Abstand, der mindestens der Flughöhe über Grund entspricht. Beispiel: Bei einer Flughöhe von 30 m beträgt der seitliche Mindestabstand 30 m zur Bahnanlage, der horizontale Abstand von 10 m zur Bahnanlage darf nicht unterschritten werden).

3. Überflug der Bahnanlage

- a) Der Überflug über eine Bahnanlage ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: Das unbemannte Fluggerät muss bereits bei Annäherung an die Bahnanlage bei Erreichen des seitlichen Mindestabstands von 10 m (s. Nummer 2) auf 15 m Höhe über Schienenoberkante bzw. Gebäudeaußenhaut ggf. mit temporären Anbauten gebracht werden. Ein Überflug ist im Anschluss nur in mindestens 15 m Höhe erlaubt. Der Überflug ist dabei ohne Pausen, Zögern oder Unterbrechungen und auf dem schnellsten Wege durchzuführen. Die Flugzeit über der Bahnanlage ist auf das Notwendigste zu begrenzen.
- b) Herausragende Bauteile wie Masten, Antennen, etc. müssen dabei besonders berücksichtigt werden. Ein Mindestabstand von 10 m in alle Richtungen ist einzuhalten.
- c) An Schnellfahrstrecken ist durch den Fernpiloten eine besondere Aufmerksamkeit auf herannahende Züge zu legen aufgrund der hohen Streckengeschwindigkeit (>200 km/h, Sog- und Druckwirkung).
- d) Das Unterfliegen von Bahnanlagen (z. B. unter Brücken oder Bahndämmen) ist erlaubt; es gelten die sonstigen Vorgaben der Luftverkehrs-Ordnung.

4. Annäherung und Überflug Schienenfahrzeuge

- a) Fahrende oder bewegte Schienenfahrzeuge dürfen nicht überflogen werden.
- b) Zu Schienenfahrzeugen aller Art ist ein Mindestabstand von 10 m in alle Richtungen einzuhalten.
- c) Es obliegt der Bewertung des Fernpiloten aufgrund der Streckengeschwindigkeit und der Topografie das geografische Gebiet so zeitgerecht zu räumen, dass eine Irritation des Triebfahrzeugführers ausgeschlossen ist.

III.

Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO - Bundesstraßen als Teilbereich von Bundesfernstraßen

Der Betrieb in dem geografischen UAS-Gebiet nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist außer unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen auch unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Wenn im Fall eines Überflugs von **Bundesstraßen** (nicht Bundesautobahnen) **außerhalb** geschlossener Ortschaften (siehe Ziff. V.5) der Überflug zügig erfolgt, d. h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei
 - der horizontale Abstand in allen Richtungen zu Kraftfahrzeugen stets größer als 50 m sein muss und
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu fahrenden oder abgestellten Fahrzeugen eingehalten werden muss, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen und
 - das unbemannte Luftfahrzeug mindestens 50 m über Grund betrieben werden muss,

oder

- b) wenn im Fall eines Überflugs von **Bundesstraßen** (nicht Bundesautobahnen) **innerhalb** geschlossener Ortschaften (siehe Ziff. V.5) der Überflug
 - nicht über fahrende Kraftfahrzeuge hinweg erfolgt und
 - ein darüber hinausgehender, angemessener seitlicher Abstand zu fahrenden oder abgestellten Fahrzeugen eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen und
 - das unbemannte Luftfahrzeug mindestens 25 m über Grund betrieben wird.

IV.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (die jeweils geltende Fassung wird auf der Internetseite <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> eingestellt).

V.

Hinweise

1. Von der durch diese Allgemeinverfügung erteilten allgemeinen Genehmigung können UAS-Betreiber unmittelbar Gebrauch machen. Anträge oder Anzeigen bei der Luftfahrtbehörde sind für die Nutzung der Genehmigung nicht erforderlich.
2. Von dieser Genehmigung bleiben die betrieblichen Vorschriften, die aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und aufgrund von nationalen Vorschriften für den Betrieb von UAS gelten, unberührt. Insbesondere muss der UAS-Betreiber den vorgeschriebenen Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Versicherungspflichten nachkommen, der Fernpilot über die erforderlichen Kompetenznachweise verfügen und es müssen alle nach § 21h LuftVO festgesetzten Betriebsbedingungen für geografische UAS-Gebiete, die nicht ausdrücklich durch diese Genehmigung erweitert wurden, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Findet der Betrieb in der UAS-Betriebskategorie „speziell“ nach Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 statt, ersetzt diese Genehmigung die Betriebsgenehmigung nach Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 nicht. Wird eine Genehmigung für den Betrieb in der „speziellen“ Kategorie benötigt, ist diese bei der für den Hauptwohn- bzw. Unternehmenssitz des UAS-Betreibers zuständigen Behörde einzuholen, sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 oder 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorliegen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des UAS zu berücksichtigen.
4. Die laut Kartendarstellung im Map Tool auf der vom Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur eingerichteten Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt von Ziff. I dieser Allgemeinverfügung betroffenen Flughäfen im Sinne von § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO in Nordbayern sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Bezeichnung	betroffener Luftraum	zuständige Stelle für die Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe bzw. Durchfluggenehmigung
Verkehrsflughafen Nürnberg	Kontrollzone (CTR) Nürnberg	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Militärflugplatz Grafenwöhr	Kontrollzone (CTR) Grafenwöhr	Flugverkehrskontrollstelle der US-Streitkräfte
	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 136 A (nur Teilbereich des geografischen UAS-Gebietes)	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung/Flugverkehrskontrollstelle der US-Streitkräfte
Militärflugplatz Hohenfels	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 137	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung/Flugverkehrskontrollstelle der US-Streitkräfte

Es gilt die jeweilige aktuelle Festlegung, die im Map Tool auf www.dipul.de dargestellt ist. Der UAS-Betreiber ist daher gehalten, vor Nutzung dieser Genehmigung dieses Tool bei der Flugvorbereitung anzuwenden.

5. Als geschlossene Ortschaft im Sinne von Ziff. III dieser Allgemeinverfügung gilt der durch Zeichen 310 und 311 (Ortstafel) der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung abgegrenzte Bereich.
6. Über die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen allgemeinen Erweiterungen des Betriebsumfangs hinaus erteilen die bayerischen Luftämter Genehmigungen nach § 21i Abs. 1 LuftVO nur auf Antrag in begründeten Fällen. Wenn die für das jeweils betroffene geografische UAS-Gebiet festgelegten Betriebsbedingungen die Möglichkeit des Betriebs bei Zustimmung durch eine in der Vorschrift festgelegte Person oder Stelle vorsehen, liegt ein begründeter Fall in der Regel nicht vor. Eine Genehmigung nach § 21i Abs. 1 LuftVO durch die Luftämter in Bayern kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn die betroffene Person oder Stelle die Zustimmung aus offensichtlich sachfremden Gründen verweigert oder die Einholung der Zustimmung objektiv unzumutbar wäre.

**VI.
Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**VII.
Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 47